![T:\BKPVuK\FB BPuK\FB SG\Projektmanagement\115\SC Ludwigshafen\Marketing\Logos_QR-Code\115_Logo_Graustufen%20-%20BMP[1].bmp]()

Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

www.kreis-bergstrasse.de

***Einheitliche Behördennummer***

**Abteilung Gesundheit, Veterinärwesen, Verbraucherschutz**

**Fachdienst: Gesundheitsamt**

**Sachgebiet: Infektions- und Umwelthygiene**

**Dienstgebäude**: Kettelerstraße 29

**Sachbearbeitung:** Frau Wattendorf

 Frau Etzel

Raum: 42, 39

Durchwahl: 06252 15-5873 od. 5836

Telefax: 06252 15-5888

Sigrid.Wattendorf@kreis-bergstrasse.de

Petra.Etzel@kreis-bergstrasse.de

**An die Eltern der Gruppe / Klasse ……….**

Datum:

Liebe Eltern der Gruppe / Klasse ……………,

in der Umgebung ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten. Das ist kein Drama,

wenn wir alle richtig und sorgfältig damit umgehen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie wichtige Informationen von Ihrem

Gesundheitsamt :

**Jeder kann Kopfläuse bekommen**, auch wenn die Haare gut gepflegt sind.

Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen „verlauste“

Personen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten nicht

besuchen. Dabei handelt es sich um ein **gesetzliches Verbot**, das von den Betroffenen bzw. deren Sorgeberechtigten beachten ist.

Die Feststellung, ob ein Kind verlaust ist, darf – abgesehen von den Sorgeberechtigten– auch jede(r) Erzieher(in) / Lehrkraft treffen. Gegen den Willen eines Kindes bzw. dessen Sorgeberechtigten darf kein Zwang ausgeübt werden. Dabei stellt die Inspektion des behaarten Kopfes (z.B. durch die Lehrkraft) im rechtlichen Sinn keinen „Zwang“ dar. Stellt die Lehrkraft einen Kopflausbefall fest, ist sie berechtigt und verpflichtet, das betroffene Kind sofort nach Hause zu schicken. Eine rechtliche Grundlage, „Verlauste“ bzw. deren Sorgeberechtigte zu verpflichten, eine Behandlung zu veranlassen, besteht nicht.

**Solange aber eine Weiterverbreitung der Verlausung zu befürchten ist,**

**besteht Kindergarten- und Schulbesuchsverbot.**

Läusebefall wird durch genaues Absuchen der Haare festgestellt. Ein Nissenkamm

hilft, die festklebenden Eier der Läuse (Nissen) von den Haaren abzustreifen.

**Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen**

Eine sachgerecht durchgeführte Behandlung mit einem **zugelassenen Mittel** aus der Apotheke. Empfehlung des BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung):

**Mittel auf physikalischer Wirkbasis** (Wirkstoff: Dimeticon)

z.B. Nyda L, Jacutin Pedicul Fluid, Mosquito Läuse-Shampoo.

**Mittel auf chemischer Wirkbasis** – neurotoxisch; (Wirkstoffe: Pyrethrum Alletrin, Permethrin) z.B. Jacutin Pedicul Spray, Infectopedicul, Goldgeist Forte.

Zusätzlich empfiehlt sich eine **mechanische Behandlung mittels Lauskamm** und **Haarspülung**.

**Eine 2.-Behandlung** der physikalischen oder chemischen Therapie **nach** **7-10 Tagen** ist grundsätzlich **erforderlich**!

Die mehrmalige **sorgfältige Untersuchung aller Kontaktpersonen** in Familie, Kindereinrichtungen, Schulen oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen (gleiche Gruppe oder Klasse) und die ev. erforderliche anschließende Behandlung.

Größere Reinigungsaktionen in der Wohnung, wie etwa das Desinfizieren von Polstermöbeln oder die Behandlung von Teppichen mit Insektiziden, sind absolut unnötig. Sie kosten nur Zeit und Energie und sind - da es sich um Gifte handelt - eher schädlich.

**Reinigen Sie** Kämme und Haarbürsten, **waschen Sie** Bettwäsche Handtücher und Schlafanzug der betroffenen Person.

Mützen, Schals, Decken, Kopfkissen, Kuscheltiere und ähnliche Gegenstände, die mit dem Kopfhaar des oder der Betroffenen in Berührung gekommen sind, können abgesaugt und **drei Tage in einem verschlossenen Plastikbeutel** aufbewahrt werden - länger überleben Kopfläuse nicht.

Ihr Kind darf nach der **von Ihnen bestätigten korrekten Durchführung** *der*

Behandlung den Kindergarten / die Schule wieder besuchen.

Bei schwer kontrollierbaren Ausbrüchen kann das Einfordern

einer „Nissenfreiheit“ notwendig werden. Ein ärztliches Attest

zur Bestätigung des Behandlungserfolgs ist bei erstmaligem Befall zur

Wiederzulassung in der Regel nicht erforderlich, wohl aber bei wiederholtem

Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen. In Ausnahmefällen kann von der Gemeinschaftseinrichtung -auch bei Erstbefall- vor der Wiederzulassung ein ärztliches Attest verlangt werden.

Ich wünsche Ihnen und den Kindern viel Erfolg beim Loswerden der Läuseplage.

Sollten Sie weitere Unterstützung benötigen, können Sie sich gerne an das

Gesundheitsamt (Frau Wattendorf, Tel.: 06252 15-5873 oder Frau Etzel,

Tel.: 06252 15 -5836) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Güssow

Leitende Amtsärztin

Fachärztin für Öffentliches Gesundheitswesen